



Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Klosters-Serneus

Gesamtkonzept

Stand: 9. November 2020 / Version 7

Ersetzt die vorhergehenden Versionen.

**Das Schutzkonzept gilt für alle unsere Gebäude, Räume und
Vorplätze.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Allgemein:	3
2 Geltungsbereich:	3
3 Hygiene- und Abstandsregeln:	3
3.1 <i>Gottesdienste -> gelten gemäss BAG als öffentliche Veranstaltungen</i>	4
4 Datenerhebung:	4
5 Zugelassene Personenanzahl in den Kirche Klosters und Serneus	5
5.1 <i>Klosters: Kirchenschiff 46 Einzelpersonen;</i>	5
5.2 <i>Serneus: Insgesamt 36 Einzelpersonen</i>	5
6 Musik bei Kasualien und im Gottesdienst	5
6.1 <i>Im Chorraum:</i>	5
6.2 <i>Bei der Orgel:</i>	5
7 Kasualien	6
7.1 <i>Taufen</i>	6
7.2 <i>Bestattungen</i>	6
7.3 <i>Hochzeiten -> gelten gemäss BAG als private Veranstaltungen</i>	6
8 Abweichungen / Ausnahmeregelungen	7
9 Geltungsbereich: Saal Kirchgemeindehaus Klosters und Kirchgemeindestube Serneus	7
9.1 <i>Zugelassene Personenzahl</i>	7
9.1.1 <i>Veranstaltungen mit sitzenden Personen:</i>	7
10 Externe Nutzung	8
11 Verantwortlichkeiten	8
12 Anlage	8
Externe Nutzung inkl. Kasualien	9

Einleitung

Unser Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG (Stand: 28. Oktober 2020) und den Vorgaben des Kantons Graubünden. Das Schutzkonzept wurde der politischen Gemeinde Klosters vorgelegt.

Vereinfachungen und Verschärfungen der Vorgaben werden durch die Kirchgemeinde zeitnah kommuniziert. Sie richten sich ausschliesslich nach den Vorgaben des BAG und des Kantons Graubündens.

1 Allgemein:

In allen Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Kirchgemeinde besteht für alle Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht. Alle Innen- und Aussenräume gelten als öffentlich. Die Abstandsregel von 1,5m ist einzuhalten.

Gottesdienste, Kasualien (Taufen, Hochzeiten, Bestattungen) gelten gemäss Definition des Bundes als öffentliche Veranstaltungen. Die maximale Personenzahl beträgt 50.

Alle Angestellten tragen, wenn sie ihren individuellen Arbeitsplatz verlassen, Masken.

Die Maskenpflicht gilt für alle Veranstaltungen und Sitzungen, die in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde stattfinden. (Auch bei externen Vermietungen.)

2 Geltungsbereich:

Das Konzept gilt für alle Gebäude, Räume und Vorplätze der Kirchgemeinde.

3 Hygiene- und Abstandsregeln / Contact Tracing:

- a. Es besteht an allen offiziellen Ein- und Ausgängen die Möglichkeit zur Händedesinfektion.
- b. Hygienemasken stehen bei Veranstaltungen an allen Eingängen zur Verfügung und müssen getragen werden.
- c. Listen zur Erfassung der Kontaktdaten liegen bei Veranstaltungen in geeigneter Form bereit. Die Kontaktdaten werden erfasst, da beim Ein- und Ausgang der Abstand nicht immer gewährleistet werden kann. Pro Sitzplatz liegen ein Meldeblatt sowie ein Stift bereit. Stifte werden nach den Veranstaltungen gereinigt.
- d. In der Kirche werden die gekennzeichneten und/oder nummerierten Sitzplätze eingenommen. Alle Einzel-Personen halten 1.5m nach vorn, zu beiden Seiten und nach hinten Abstand. Dies ist durch die Sitzordnung gewährleistet.

- e. Nur Familien, Paare oder Personen aus einem Hausstand dürfen zusammensitzen.
Maximal 10 Personen.
- f. Diese Gruppen halten nach vorne und hinten 1.5m Abstand ein.
- g. Alle Räumlichkeiten werden vor und nach den Veranstaltungen regelmässig gelüftet.
- h. Die Sitzkissen werden nach den Veranstaltungen desinfiziert.
- i. Alle benutzten Sitzgelegenheiten, Gegenstände, Oberflächen, Türklinken, Treppengeländer, sanitären Anlagen werden nach jeder Veranstaltung gereinigt.
- j. Der Abstand von 1.5m ist in den Gängen von allen Personen einzuhalten.
Dies liegt in der Verantwortung des Veranstalters und muss den Besucherinnen mitgeteilt werden.
Kirche: Die Teilnehmenden werden nacheinander aus der Kirche entlassen, um Staus zu verhindern.
KGH: Der Zugang und Ausgang aus dem Saal muss geregelt werden und die Abstandsregeln gewährleistet sein.
- k. Je nach Veranstaltung wird draussen grossflächig mit zusätzlichen Hinweisschildern auf die Abstandsregeln und Hygieneregeln hingewiesen.

3.1 Gottesdienste -> gelten gemäss BAG als öffentliche Veranstaltungen

- a. Siehe oben Punkt 1-3.
- b. Auf Gemeinde- und Chorgesang wird momentan verzichtet; die Gesangbücher liegen nicht auf.
- c. Auf die Feier des Abendmahls wird verzichtet.

4 Datenerhebung:

- a) Bei allen Gottesdiensten, Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde werden die Kontaktdaten der Teilnehmer (Name, Vorname, Telefonnummer) aufgenommen und 14 Tage bei den jeweiligen Veranstaltern bzw. beim Pfarramt unter Beachtung des Datenschutzes aufbewahrt.
- b) Bei externen Hochzeiten oder Bestattungen mit externen Pfarrpersonen sind alle Teilnehmer*innen und alle Mitarbeiter*innen intern und extern in Adresslisten anzugeben. Die Listen müssen elektronisch erfasst werden und bei der Orts-Pfarrperson oder bei der Mesmerin im Anschluss an die Feier abgegeben werden. Das «Contact Tracing» muss gewährleistet sein.

- c) Die Kontaktdaten sind für die Behörden jeweils bei der diensthabenden Orts-Pfarrperson zu erfragen. Die jeweilige Telefonnummer ist auf der Homepage unter Amtswoche veröffentlicht.

<https://www.klosters-reformiert.ch/amtswochen>



5 Zugelassene Personenanzahl in den Kirche Klosters und Serneus bis zum 28. Oktober 2020 (ab 28. Oktober 2020 siehe 5.3)

5.1 Klosters: Kirchenschiff 46 Einzelpersonen;

- a. Empore: max 20 Einzelpersonen je nach Bestuhlung;
- b. im Chorraum 13;
- c. Bühne: Orgelkonzerte: 14
- d. Insgesamt 79 (ohne Bühne)

5.2 Serneus: Insgesamt 36 Einzelpersonen

- a. In der Kirche Serneus haben 36 Personen Platz.

5.3 Kirchen Klosters und Serneus ab dem 28. Oktober 2020

- a. Es sind maximal 50 Personen pro Veranstaltung zugelassen. Nicht mitgezählt werden Angestellte im Dienst und Mitwirkende.

6. Musik bei Kasualien und im Gottesdienst

Seit dem 28. Oktober 2020 sind nur noch professionelle Sängerinnen und Sänger zugelassen. Organisten /Organistinnen sind maskenpflichtig.

5.4 Im Chorraum:

- a. Musiker /Musikerinnen mit Blasinstrumenten und Sänger*innen dürfen in Klosters nur auf der Höhe des Taufsteins (6m bis zur ersten Bank) und in Serneus, bei der Orgel (5m bis zur ersten Bank) stehen.

5.5 Bei der Orgel:

- a. Zusätzliche Musiker*innen (Blasinstrumente und Sänger*innen auf der Empore) zum Organisten / zur Organistin müssen mindestens in 1.5m Entfernung zur Balustrade stehen. Es darf keine «Aerosol Wolke» von oben auf die Besucher*innen unten im Schiff kommen können.
- b. Die Abstände zum Organisten / der Organistin auf der Empore müssen eingehalten werden.

6 Kasualien

6.1 Taufen

Gilt als Ergänzung zu oben aufgeführten Abstands- und Hygieneregeln:

- a. Bei Taufen ist der Abstand der Pfarrperson zur Tauffamilie von 1.5m einzuhalten.
- b. Vor der Taufe desinfiziert sich die Pfarrperson die Hände.

6.2 Bestattungen

Bei Bestattungen sind 50 Personen zugelassen.

Kommt es zu einer Bestattung, die von öffentlichem Interesse ist (z.B. Tod eines Kindes) und eine höhere Besucherzahl erfordert, gibt es die Möglichkeit beim Gesundheitsamt ein Gesuch zur Ausnahmeregelung zu stellen. Dies erfolgt in Absprache mit der Trauerfamilie über die zuständige Pfarrperson.

Gilt als Ergänzung zu oben aufgeführten Abstands- und Hygieneregeln:

- a. Bei Bestattungen müssen sich alle Beteiligten an die Vorgaben der Kirchgemeinde halten.
- b. Die Pfarrperson informiert die Trauerfamilien im Trauergespräch oder einer anderen Vorbesprechung.
- c. Zusätzliche Musiker*innen müssen sich an die Vorgaben der Gemeinde halten.
- d. Das «Contact Tracing» muss gewährleistet sein. Die Teilnehmer*innen und alle Mitarbeiter*innen intern und extern sind in Adresslisten anzugeben. Die Listen müssen elektronisch erfasst und bei der Orts-Pfarrperson oder bei der Mesmerin im Anschluss an die Feier abgegeben werden.
- e. Es wird empfohlen auf das Kondolieren zu verzichten. In jedem Fall ist davon abzusehen, es direkt vor der Kirche durchzuführen.
- f. Die Sitzordnung (nummerierte Plätze) der Kirche kann sich verändern.
- g. Als Gruppe dürfen maximal 10 Personen aus einer Familien zusammensitzen; nach vorne und hinten muss der Abstand zu anderen 1.5m betragen.

6.3 Hochzeiten -> gelten gemäss BAG als private Veranstaltungen

Vorläufig werden keine Hochzeiten durchgeführt. Die unten aufgeführten Regeln bleiben bis auf weiteres gültig und sind Teil des Konzepts. Sollten externe Anmeldungen zu Hochzeiten erfolgen, müssen sie individuell durch den Kirchenvorstand und das Pfarrteam geprüft werden.

Gilt als Ergänzung zu oben aufgeführten Abstands- und Hygieneregeln:

- a. Hochzeitsgesellschaften gelten als geschlossene Veranstaltung.

- b. Der Sitzplan in der Kirche kann im Verhältnis zum normalen Gottesdienst variieren.
- c. Das «Contact Tracing» muss gewährleistet sein. Die Teilnehmer*innen und alle Mitarbeiter*innen intern und extern sind in Adresslisten anzugeben. Die Listen müssen elektronisch erfasst und bei der Orts-Pfarrperson oder bei der Mesmerin im Anschluss an die Feier abgegeben werden.
- d. Personen aus einem Haushalt und Familien dürfen zusammensitzen; nach vorne und hinten muss der Abstand der Gruppen 1.5m betragen
- e. Externe Pfarrpersonen haben sich an das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu halten.
- f. Ist die Öffentlichkeit zugelassen, erfolgt die Platzierung mit Abstand zur Hochzeitsgesellschaft in einem separaten Abschnitt.
- g. Es besteht für alle Maskenpflicht.

Das Brautpaar wird gebeten seine Gäste auf die Möglichkeit der amtlich verordneten Quarantäne aufmerksam zu machen, falls ein Gast erkrankt oder positiv getestet wird.

7 Abweichungen / Ausnahmeregelungen

Durch die Maskenpflicht kann bei Reihenbestuhlung die Abstandsregel von 1,5m unterschritten werden. Es muss immer ein Platz zur nächsten Person frei sein. Das gleiche gilt nach hinten. (Der Sektorensitzplan ist zur Zeit ausser Kraft gesetzt.)

- a. Ausnahmeregelungen zur Abstandsregel von 1.5m sind gemäss BAG möglich und bedürfen einer speziellen Genehmigung des Kantons.
- b. Die Ausnahmen sind nur zurückhaltend anzuwenden.
- c. Kommt die Ausnahmeregelung / Unterschreitung des Mindestabstands zur Anwendung, so wird empfohlen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils ein Sitz zur Seite bzw. eine Sitzreihe nach hinten, zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleibt.

8 Geltungsbereich: Saal Kirchgemeindehaus Klosters, Kirchgemeindestube Serneus und die jeweiligen Aussenbereiche (Vorplätze).

8.1 Zugelassene Personenzahl

8.1.1 Veranstaltungen mit sitzenden Personen:

- a. KGH Klosters = 44 Personen,
- b. Kirchgemeindestube Serneus = 17 Personen

- c. Bei Veranstaltungen mit Kindern gilt die Abstandsregel von 1,5 m zwischen den Kindern und den Erwachsenen (Eltern und/oder Aufsichtspersonen) sowie Maskenpflicht für die Erwachsenen und Kinder ab 12 Jahren.

9 Externe Nutzung

Dieses Konzept erhalten alle Veranstalter / Mieter zur Unterschrift.

Der dazugehörige Sitzplan der Kirchen wird den Unterlagen beigelegt.

Der Veranstalter / Mieter wird gebeten seine Gäste auf die Möglichkeit der amtlich verordneten Quarantäne aufmerksam zu machen, falls ein Gast erkrankt oder positiv getestet wird.

10 Verantwortlichkeiten

Veranstaltungen durch die Kirchgemeinde:	Person aus dem Pfarrteam oder vom Vorstand definierte Person
Veranstaltung durch externe Veranstalter:	Veranstalter, Person muss der Verwaltung bekannt sein
Durchsetzung der Vorgaben in den Kirchen:	Mesmerinnen

Dieses Konzept wurde vom Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Klosters- Serneus am **15. Juni 2020** genehmigt.

Version 7, genehmigt am 20. November 2020

11 Anlage

Sitzplan Kirche Klosters / Sitzplan Kirche Serneus

Externe Nutzung inkl. Kasualien

Veranstaltungsdaten: _____

Klosters, den _____
Unterschrift des Veranstalters / des Mieters

Unterzeichnet im Doppel, je 1 Exemplar für den externen Veranstalter und für die
Kirchgemeinde.

Hochzeiten mit externer Pfarrperson

Unterschrift der externen Pfarrperson